



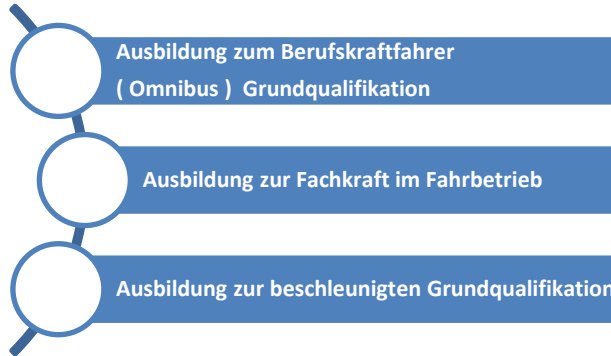
Amtlich anerkannter Ausbildungsbetrieb

Weiterbildung gemäß

§ 5 Berufskraftfahrer - Qualifikations - Gesetz - (BKrFQG) i. V. m. dem § 4 der Berufskraftfahrer - Qualifikations -Verordnung (BKrFQV)

Es empfiehlt sich, diese Weiterbildung an die Gültigkeitsdauer des EU-Führerscheines anzupassen. Ein Nachweis der Schulung ist vor jeder Verlängerung der Fahrerlaubnis Pflicht.

Wir bilden in folgenden Ausbildungsberufen aus :



Bei allen oben angegebenen Ausbildungszielen ist eine Prüfung bei der IHK (Industrie- und Handelskammer) erforderlich.

Weiterbildungen für Kraftomnibusfahrer führen wir nach Absprache in unserem Betrieb durch.

Omnibusunternehmen:

- Fahrer werden nach Absprache geschult.
- Schulungen an allen Wochentagen möglich.

Die Mindestteilnehmerzahl sollte bei 8 Kraftfahrern liegen
Die Höchstteilnehmerzahl sollte bei 10 Kraftfahrern liegen

Für die ECO Ausbildung kann der Betrieb seine eigenen LKW zur Verfügung stellen.

Nach Abschluss jeder Weiterbildungseinheit (Modul) wird ein Zertifikat an den jeweiligen Teilnehmer ausgehändigt.

Modul 1 ECO Training

- Wirtschaftliches fahren, Fahren nach Drehzahlmesser
- Einsatz von Anlagen zur Geschwindigkeitsregelung
- Analyse der Fahrtwiderstände, Analyse von Verbrauchskurven, alternative Kraftstoffe
- Richtige Wartung u. Pflege des Fahrzeuges
- Einhalten von Pflegefristen

Modul 2 Sozialvorschriften, Risiken und Notfällen im Straßenverkehr

- Kenntnisse zu Lenk und Ruhezeiten
- Verhinderung von Notfällen durch die Beachtung von Sicherheitsvorschriften
- Kenntnisse von Gesetzen u. Vorschriften im Personenverkehr
- Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen
- Der richtige Umgang mit den unterschiedlichen Kontrollgeräten.
- Maßnahmen zur Vorbeugung von Kriminalität, Schleußung illegaler Einwanderer

Modul 3 Sicherheitstechnik u. Fahrsicherheit

- Techn. Aggregate zur Erhöhung der Fahrzeug - und Verkehrssicherheit
- Richtiges Verhalten in besonderen Verkehrs - situationen , Gefahrenanalyse
- Unfallvorbeugung durch, sicheres - und voraus - schauendes Fahren
- Zu ergreifende Maßnahmen u. richtiges Verhalten nach einem Verkehrsunfall.

Modul 4 Schaltstelle Fahrer: Dienstleister, Imagräger, Profi

- Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen
- Fähigkeit Gesundheitsschäden vorzubeugen
- Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
- Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt
- Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterverkehrs und der Marktordnung

Modul 5 Ladungssicherung und Gesundheit

- Fähigkeit und Durchführung von Arbeiten zur Sicherung der Ladung
- Anwendung der Sicherheitsvorschriften, Verantwortlichkeit
- Verwendung von Haltevorrichtungen
- Einrichtungen und Hilfsmittel zur Sicherung der Ladung

Allgemeine Hinweise

Die Qualifikation der Fahrer erfolgt zukünftig durch ein System aus Grundprüfungen. Grundqualifikation für Fahrerlaubnisbewerber und Weiterbildungsschulungen. Weiterbildungspflicht für Fahrerlaubnisinhaber.

Im Jahre 2003 hat die Europäische Union daher eine einheitliche Regel zur Qualifizierung des Fahrpersonals auf LKWs und Bussen veröffentlicht.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz über die Grundqualifikation- und Weiterbildung bestimmter Fahrer für Güter- und Personenverkehr. (BKRFQG) vom 14.Aug.2006 das am 01.Okt. 2006 in Kraft getreten ist.

Der Nachweis darüber, dass die Qualifikation zur gewerblichen Nutzung der Fahrerlaubnis vorliegt, wird durch den Eintrag im EU - Kartenführerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003 / 59 EG der Gemeinschaftscode 95 eingeführt worden. Der Eintrag des Codes 95 erfolgt in der Spalte 12 im Kartenführerschein auf Antrag bei der Verwaltungsbehörde bei erneuter Ausstellung der Fahrerlaubnis.

Voraussetzung ist der Nachweis der Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die vorgeschriebene Weiterbildung von 35 Stunden.

Die Weiterbildung kann an einzelnen Tagen zu je 7 Std. bei anerkannten Ausbildungsstellen gem. § 7 BKRFQG erworben werden.

Wie sollten Sie vorgehen:

Fahrerlaubnisinhaber die einem Untersuchungszeitraum unterliegen sollten bis zu dem Datum einer Neuausstellung alle 35 Std. absolviert haben.

Fahrerlaubnisinhaber die keinem Untersuchungszeitraum unterliegen müssen ihre Weiterbildung von 35 Std. bis:

Pflicht zur Teilnahme an:

- 1.) Weiterbildungen bestehen grundsätzlich für selbständiges und angestelltes Fahrpersonal.
- 2.) Die beschleunigte Grundqualifikation, mit Prüfung vor der IHK, ist für Fahrerlaubnisinhaber bis zu den unten angegebenen Fristen freiwillig.
(Die Dauer des Unterrichts beträgt insgesamt 140 Std. zu je 60 Min. während des Unterrichts sind jeweils die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse u. Fertigkeiten aus der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen zu vermitteln).
- 3.) Ausbildungsberufe:
 - a. Eine Ausbildung zum (r) Berufskraftfahrer (in)
 - b. Einer Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb
 - c. Der Grundqualifikation

Bei Fahrten zu gewerblichen Zwecken: LKW über 3,5 T Gesamtmasse, Busse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

Fristen

Die besondere Qualifizierung durch eine zusätzliche Prüfung wird erforderlich, wenn D1 - D1E oder DE nach dem 09.Sept.2008 (Personenverkehr) oder C1 - C1E - C oder CE nach dem 09.Sept.2009 Güterverkehr) erworben wird. Wer eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder C vor diesen Stichtagen erworben hat, braucht keine Prüfung abzulegen.

Es müssen alle Fahrerlaubnisinhaber oben angegebener Fahrerlaubnisklassen innerhalb von 5 Jahren eine Prüfung ablegen. Es empfiehlt sich, sofort zu beginnen. Spätestens mit oben angegebenen Terminen.

Weiterbildungspflicht

Alle Fahrerlaubnisinhaber der Fahrerlaubnisklassen C, CE, (ab 3,5 t. Zgg.) und D, und DE ab 8 Fahrgastplätzen müssen an Weiterbildungsmaßnahmen § BKRFQG teilnehmen, wenn Sie gewerblich tätig sind.

Die erste Weiterbildung ist abzuschließen:

Fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbes der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation.

Zeitlicher Rahmen

Die Weiterbildung ist im Abstand von jeweils 5 Jahren zu wiederholen. Abweichend von der Frist nach Satz 1 kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt.

Dauer der Weiterbildung

Innerhalb von 5 Jahren muss man an 35 Weiterbildungsstunden teilnehmen. Diese können auf einzelne Tage a 7 Stunden zu 60 Min. aufgeteilt werden, somit 5 Ausbildungstage.